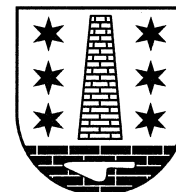


AMTSBLATT für die Stadt Leuna



1. Jahrgang	Leuna, den 12. Mai 2010	Nummer 2
-------------	-------------------------	----------

I N H A L T

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 20101
2. Bekanntmachung der Einladung zur öffentlichen konstituierenden Sitzung des Stadtrates der Stadt Leuna am 20. Mai 2010, 17:30 Uhr im cCe Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a, 06237 Leuna3
3. Bekanntmachung der Hundesteuersatzung für die Stadt Leuna (Hundesteuersatzung).....4

1. Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Leuna für das Haushaltsjahr 2010

1. HAUSHALTSSATZUNG

Auf der Grundlage der §§ 92 und folgende der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA 43/1993, S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238, 239), hat der Stadtrat der **STADT LEUNA** in der Sitzung am **25. März 2010** folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt	
in der Einnahme auf	27.571.200 Euro
in der Ausgabe auf	46.455.500 Euro
im Vermögenshaushalt	
in der Einnahme auf	9.845.400 Euro
in der Ausgabe auf	9.845.400 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) gemäß § 100 GO LSA werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 99 GO LSA werden in Höhe von **900.000 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag gemäß § 102 (2) GO LSA, bis zu dem **Kassenkredite** im Haushaltsjahr 2010 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

20.000.000 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

für	1. Grundsteuer		2. Gewerbesteuer
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	
das Stadtgebiet Leuna	230 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Friedensdorf	250 v.H.	320 v.H.	250 v.H.
die Ortschaft Günthersdorf	230 v.H.	310 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Horburg-Maßlau	250 v.H.	320 v.H.	320 v.H.
die Ortschaft Kötschlitz	200 v.H.	329 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Kötzschau	250 v.H.	320 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Kreypau	230 v.H.	320 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Rodden	200 v.H.	300 v.H.	300 v.H.
die Ortschaft Spergau	0 v.H.	0 v.H.	250 v.H.
die Ortschaft Zöschen	290 v.H.	380 v.H.	320 v.H.
die Ortschaft Zweimen	290 v.H.	380 v.H.	320 v.H.

§ 6

Ein Fehlbetrag im Sinne des § 95 (2) 1. GO LSA ist erheblich, wenn **929.100 Euro** (2 % Umfang des VwH 2010) überschritten werden.

§ 7

Bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben im Sinne des § 95 (2) 2. GO LSA sind erheblich, die einen Betrag von **10.000 Euro** übersteigen.

§ 8

Über- und außenplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 97 (1) GO LSA sind erheblich, wenn sie im einzelnen einen Betrag von **15.000 Euro** übersteigen.

Leuna, 04. Mai 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Vorsitzender des Stadtrates

Siegel

2. BEKANNTMACHUNG der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung nach § 94 Absatz 2 und 3 der GO LSA durch die Rechtsaufsichtsbehörde der Landkreisverwaltung Saalekreis ist nicht erforderlich.

Eine Stellungnahme wurde unter I/15 14 01 – 141 am 26. April 2010 gegeben.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 Absatz 3 Satz 1 der GO LSA

vom 17. Mai 2010 bis 27. Mai 2010

zur Einsichtnahme im Rathaus der Stadt Leuna (Verwaltungsgemeinschaft Leuna-Kötzschau), Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Zimmer 112 während der Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Dienstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr sowie
Freitag	von 9:00 bis 12:00 Uhr

öffentlich aus.

Leuna, 05. Mai 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

gez. Wolfgang Meisel
Vorsitzender des Stadtrates

Siegel

2.

**Bekanntmachung der Einladung zur öffentlichen konstituierenden Sitzung
des Stadtrates der Stadt Leuna am 20. Mai 2010, 17:30 Uhr im cCe
Kulturhaus Leuna, Spergauer Straße 41a, 06237 Leuna**

Bürgermeisterin
Der Stadt Leuna

Leuna, 10. Mai 2010

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung durch die Bürgermeisterin und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit des Stadtrates
2. Grußwort der Bürgermeisterin und Vorstellung des neu gewählten Stadtrates
3. Verpflichtung der Stadträte und Stadträtinnen auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten durch das an Jahren älteste Mitglied des Stadtrates
4. Wahl des/der Vorsitzenden des Stadtrates der Stadt Leuna
5. Verpflichtung des an Jahren ältesten Mitgliedes des Stadtrates durch die/den Vorsitzende/n des Stadtrates
6. Beschlussvorlagen
BV 00/01/10 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vom 25.04.2010
BV 00/02/10 - Beschlussfassung zur Geschäftsordnung des Stadtrates der Stadt Leuna
BV 00/03/01 - Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl des Ortsbürgermeisters Zöschen
7. Wahl des 1. stellvertretenden und des 2. stellvertretenden Vorsitzenden des Stadtrates
8. Mitteilung des Stadtratsvorsitzenden über die gebildeten Fraktionen und deren Vorsitzende
9. Verteilung der Vorsitze der beratenden Ausschüsse und Benennung der Vorsitzenden
10. Verteilung der Sitze in den Ausschüssen und Benennung der Ausschussmitglieder
11. Festlegung der Sitzverteilung der sachkundigen Einwohner in den Ausschüssen
12. Mitteilungen der Bürgermeisterin über wichtige Angelegenheiten gemäß § 62 Abs. 2 Satz 1 GO LSA
13. Einwohnerfragestunde
14. Anfragen, Anträge und Informationen der Stadträtinnen/ Stadträte

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin der
Stadt Leuna

3. Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Leuna (Hundesteuersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Stadt Leuna in seiner Sitzung am 29.04.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Stadtgebiet. Wird das Alter des Hundes nicht nachgewiesen, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.

§ 2 Steuerpflicht, Haftung

- (1) Steuerpflichtiger ist der Hundehalter.
- (2) Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat.
- (3) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate im Jahr in Pflege, in Verwahrung, auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.
- (4) Zugelaufene Hunde gelten als aufgenommen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Wochen ab Zulauf bei der Stadt als zugelaufen gemeldet sind.
- (5) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so schulden sie die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 3 Steuersätze

- (1) Die Steuer wird nach der Anzahl der im Haushalt aufgenommenen Hunde sowie nach gefährlichen und nicht gefährlichen Hunden bemessen. Sie beträgt jährlich:

für die Ortschaft	für den ersten Hund	für den zweiten Hund	für jeden weiteren Hund	für gefährliche Hunde	für die Zwingersteuer
Friedensdorf	15,00 €	19,00 €	25,00 €	92,00 €	15,00 €
Günthersdorf	26,00 €	51,00 €	51,00 €	92,00 €	26,00 €
Horburg-Maßlau	20,00 €	30,00 €	50,00 €	92,00 €	20,00 €
Kötschlitz	21,00 €	41,00 €	82,00 €	92,00 €	21,00 €
Kötzschau	15,00 €	19,00 €	25,00 €	92,00 €	15,00 €
Kreypau	21,00 €	31,00 €	31,00 €	92,00 €	21,00 €
Leuna	31,00 €	51,00 €	74,00 €	92,00 €	31,00 €
Rodden	10,00 €	20,00 €	41,00 €	92,00 €	10,00 €
Spergau	18,00 €	31,00 €	49,00 €	92,00 €	18,00 €
Zöschen	31,00 €	77,00 €	128,00 €	92,00 €	31,00 €
Zweimen	21,00 €	41,00 €	77,00 €	92,00 €	21,00 €

- (2) § 3 Absatz 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren (GefHuG) legt die Gefährlichkeit von Hunden fest.
 - 1) Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung (in Anlehnung an das genannte Gesetz) sind Hunde deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt worden ist.
 - 2) Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde.
 - 3) Im Einzelfall gefährliche Hunde sind

- a) Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind,
 - b) Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 - c) Hunde, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben, oder
 - d) Hunde, die durch Ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.
- (3) Die Feststellung der Gefährlichkeit nach § 3 Absatz 2 Nr. 3) erfolgt durch die zuständige Behörde gemäß § 17 GefHuG.
- (4) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 5 gewährt wird, sind bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 6 eine Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als Ersthunde.

§ 4

Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

- (1) Steuervergünstigungen können auf Antrag in Form von Steuerbefreiung nach § 5 oder in Form von Steuerermäßigung nach § 6 gewährt werden.
- (2) Der Antrag auf Steuervergünstigung ist mit dem erforderlichen Nachweis spätestens 14 Tage vor Beginn des Monats, in dem die Steuervergünstigung wirksam werden soll, schriftlich bei der Stadt Leuna zu stellen. Bei verspätetem Antrag oder bei fehlendem Nachweis der Voraussetzungen wird die Steuer für den nach Eingang des Antrages bzw. des erforderlichen Nachweises beginnenden Kalendermonat noch einmal nach den Steuersätzen des § 3 erhoben, auch wenn die Voraussetzungen für die beantragte Steuervergünstigung vorliegen.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn
 1. der Antragsteller in den letzten fünf Jahren nicht wegen einer Straf- oder Ordnungswidrigkeit, welche im direkten Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht, rechtskräftig bestraft wurde.
 2. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
 3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind.
- (4) In den Fällen des § 5 Absatz 2 Nr. 6 und § 7 müssen lückenlose Nachweise über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.
- (5) Die Steuervergünstigung kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatsachen eintreten, die eine Versagung nach Absatz. 3 Nr.1 rechtfertigen würden.
- (6) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt worden ist.

§ 5**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

- (1) Bei Personen, die sich länger als zwei Monate im Stadtgebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von
1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Nutzhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
 3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;
 5. Hunden, die von eingetragenen wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
 6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
 7. Blindenführerhunden;
 8. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.
- (3) Steuerbefreiung wird auf Antrag für ein Jahr nach nachweislicher Aufnahme des Hundes aus einem Tierheim oder von einer Behörde, wie staatliche Institution, Ordnungsamt, Polizei gewährt.

§ 6**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von
- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen.
 - b) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.

c) Jagdgebrauchshunden, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und zur Jagd verwendet werden.

§ 7

Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben.
- (2) Die Zwingersteuer ist nach § 3 Abs. 1 für die jeweilige Ortschaft festgesetzt. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

§ 8

Entstehung und Beendigung der Steuerpflicht, Anrechnung

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Jahressteuerschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.
- (3) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats, der auf den Monat folgt, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendermonats, in dem er drei Monate alt wird.
- (4) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, verendet oder der Halter des Hundes wegzieht. Kann der genaue Zeitpunkt nicht nachgewiesen werden bzw. wird die Frist gemäß § 9 Abs. 2 dieser Satzung nicht eingehalten, endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung bei der Stadt Leuna erfolgt.

§ 9

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres mit Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist jeweils zum 01. Juli eines jeden Jahres fällig. Ausnahmefälle bilden die Steueranmeldungen, die bis zum Erlass der Hundesteuersatzung eine vierteljährliche Fälligkeit vereinbart hatten.
- (3) Beginnt die Steuerpflicht erst ab dem 01. Juli eines jeden Jahres bzw. zu einem späteren Zeitpunkt, so ist die Steuer einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10 Meldepflichten

- (1) In den Fällen des § 2 Absatz 3 muss die Anmeldung innerhalb von 14 Tagen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten ist, erfolgen.
- (2) Der Hundehalter hat den Hund bei Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen bei der Stadt Leuna abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Leuna innerhalb von 14 Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall der Vergünstigung schriftlich anzuzeigen.

§ 11 Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung

- (1) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken kostenlos ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen.

Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

- (2) Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit.
- (3) Für eine in Verlust geratene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke wird dem Hundehalter gegen Zahlung von 1,50 Euro eine Ersatzmarke ausgehändigt.
- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen an die Stadt Leuna zurückzugeben.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 10 seiner Meldepflicht nicht nachkommt,

begeht eine Ordnungswidrigkeit nach § 16 Absatz. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA). Sie kann nach § 16 Absatz. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig

- entgegen § 11 Absatz. 1 Satz 2 als Hundehalter seine Hunde außerhalb seiner Wohnung und seines umfriedeten Grundbesitzes nicht mit der sichtbar befestigten Hundesteuermarke laufen lässt,

- entgegen § 11 Absatz. 1 Satz 3 den Beauftragten der Stadt Leuna die gültige Steuermarke nicht auf Verlangen vorzeigt,

- entgegen § 11 Absatz. 4 der Pflicht zur Rückgabe der Steuermarke, sowie der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von 14 Tagen nicht nachkommt,

handelt im Sinne des § 6 Absatz. 7 GO LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 13

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Die Stadt Leuna kann die Steuer, die für einen bestimmten Zeitraum geschuldet wird, ganz oder teilweise stunden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist die Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann die Stadt Leuna die für einen bestimmtem Zeitraum geschuldete Steuer ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen erfolgt auf Antrag des Steuerpflichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Satzungen über die Erhebung der Hundesteuer in den unter § 3 (1) genannten Ortschaften außer Kraft.

Leuna, den 11. Mai 2010

gez. Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

- Siegel -

Dr. Dietlind Hagenau
Bürgermeisterin

<p>Impressum: Amtsblatt für die Stadt Leuna im Internet unter: www.leuna-stadt.de Herausgeber: Die Bürgermeisterin, Stadt Leuna, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, ☎ 03461 84 00; Verantwortlich: Hauptamt Auflagenhöhe: 1.500 Stück Druck: VL Vervielfältigungszentrum GmbH Leuna, Am Haupttor, 06237 Leuna Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es liegt für einen Zeitraum von einem Monat im Rathaus der Stadt Leuna mit Außenstelle in Günthersdorf (Merseburger Landstraße 38) sowie in der Stadtinformation der Stadt Leuna zur Einsicht und kostenlosen Mitnahme aus. Es kann abonniert werden. Bezug und Information: Stadt Leuna, Ratsbüro, Rathausstraße 1, 06237 Leuna, Tel. 03461 840 140, E-Mail: schwope@leuna.de</p>
--